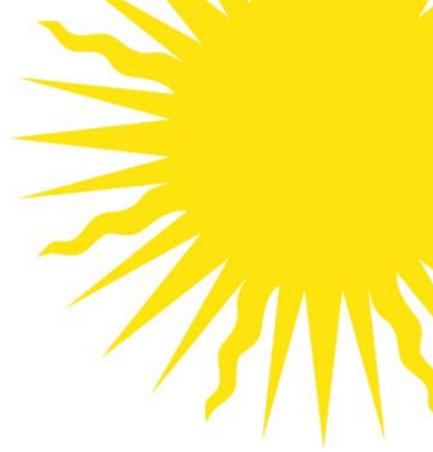




Gemeinde Arosa



# Parkhausreglement

## Reglement für die Benutzung der Parkhäuser Arosa

Januar 2014 -Vers. 2.1 / sr  
(ersetzt alle früheren Versionen)



### Kontakt

Gemeinde Arosa Parking  
7050 Arosa  
t+41 81 377 07 33  
n+41 79 958 93 29  
parkhaus@gemeindearosa.ch  
www.arosa-parking.ch

### Ticketverkaufsstelle für Dauerparkkarten

Rathaus 2. Stock  
Liegenschaftsverwaltung  
  
Internet Ticketshop  
www.arosa-parking.ch

### Öffnungszeiten Rathaus

Mo- Fr  
08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
14.00 Uhr - 17.00 Uhr



## Gemeinde Arosa

Parking  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 377 07 33  
n+41 79 958 93 29  
parkhaus@gemeindearosa.ch  
www.arosa-parking.ch

# Parkhaus Reglement

## Für die Benutzung der Parkhäuser Arosa

### Art. 1: Definition

Als öffentliche Parkhäuser der Gemeinde Arosa gelten die nachstehend aufgeführten Parkings, die für die öffentliche Benutzung zur Verfügung stehen, über einen kontrollierten Zugang verfügen, gebührenpflichtig sind und rund um die Uhr offen stehen (24h / 365 Tage):

1. Kurzzeit-Parkings (bis 1 Monat):
  - a. Brüggli-Innerarosa (300 Plätze)
  - b. Ochsenbühl (460 Plätze)
2. Langzeit-Parkings (ab 1 Monat):
  - a. Brüggli-Innerarosa (bei Bedarf, nur im UG, Anzahl Plätze beschränkt)
  - b. Ochsenbühl (bei Bedarf, Anzahl Plätze beschränkt)
  - c. Sandhubel (91 Plätze)

### Art. 2: Allgemeines

- 2.1 Betreiberin der Parkhäuser ist die Gemeinde Arosa.
- 2.2 Dieses Reglement gilt für alle Benutzer der Parkhäuser Arosa. Insbesondere für Kurzzeitparker, Dauer- / Jahresmieter und Eigentümer.
- 2.3 Die Parkhäuser Brüggli-Innerarosa, Ochsenbühl und Sandhubel dienen dem Parkieren von leichten Motorfahrzeugen gegen Gebühr.
- 2.4 Die Benutzer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 2.5 Die Parkhäuser sind das ganze Jahr über, 24-Stunden geöffnet.
- 2.6 Die Parkhäuser sind Videoüberwacht. Die von den Videokameras aufgenommenen Bilder können bei rechtswidrigen Handlungen (z.B. Sachbeschädigungen) den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- 2.7 Die eingestellten Motorfahrzeuge werden nicht überwacht.
- 2.8 Die Parkhäuser sind nicht geheizt.
- 2.9 Im Parkhaus gilt die Hundeleinepflicht (Art. 9 Hundeverordnung der Gemeinde Arosa; das Unterlassen kann mit Busse bis zu CHF 50.-- bestraft werden).
- 2.10 Sämtliche Ballspiele sind im ganzen Parkhaus verboten. Zuwiderhandlung wird mit Busse bestraft.

### Art. 3: Zugelassene Fahrzeuge

- 3.1 Es dürfen nur leichte Motorfahrzeuge parkiert werden.
- 3.2 Nicht zugelassen sind: Wohnwagen, Anhänger, Hand- und Kinderwagen usw. Diese dürfen nicht abgestellt werden.
- 3.3 Motorräder, Roller, Fahrräder dürfen nur in den dafür bezeichneten Parkfeldern und zu den signalisierten Jahreszeiten abgestellt werden. Ausgenommen sind Jahresmieter und Eigentümer. Diese dürfen auf Ihrem beschrifteten Parkplatz Velos, Mofas, Motorräder etc. abstellen. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen im Anhang 1 zum Parkhausreglement.
- 3.4 Die maximale Fahrzeughöhe ist am Eingang signalisiert und darf nicht überschritten werden.

### Art. 4: Verkehrsregeln

- 4.1 Für die Signalisation und den Verkehr sind die geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung massgebend (SVG; SR 741.01).
- 4.2 Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist auf Schritttempo anzupassen und das Fahrzeuglicht ist einzuschalten.
- 4.3 Die Gemeinde Arosa hat jederzeit das Recht, Teile des Parkhauses für Eigengebrauch zu benutzen und für das öffentliche Parking zu sperren. Dies erfolgt mit rechtzeitiger Signalisation, allenfalls mit zusätzlicher Beschriftung.
- 4.4 Letztlich müssen sich die Benutzer jederzeit an die Anweisungen und Vorschriften des Parkingpersonals halten. Diese Anweisungen sind den allgemeinen Regeln, der Signalisierung und den Markierungen übergeordnet.

### Art. 5: Parkanweisung

- 5.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der bezeichneten Parkfelder abgestellt werden.
- 5.2 Die besonders bezeichneten Parkplätze sind für die Benutzung durch Frauen, Gehbehinderte (Behinderte/Selbstfahrer; gelb) oder Dauermieter (signalisiert) bestimmt
- 5.3 Es ist untersagt Fahrzeuge ohne Nummernschilder/Wechselschilder abzustellen. Diese Fahrzeuge dürfen nur im Parkhaus Sandhubel eingestellt werden und müssen beim Parkhauswart gemeldet



## Gemeinde Arosa

Parking  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 377 07 33  
n+41 79 958 93 29  
parkhaus@gemeindearosa.ch  
www.arosa-parking.ch

- werden (081 377 07 33; nur immatrikulierte Fahrzeuge!) Für dieses Parking ist eine Dauerkarte (ab einem Monat) zu lösen.
- 5.4 Es ist untersagt auf den Parkplätzen Velos, Mofas, Motorräder etc abzustellen, ausser auf den bezeichneten.  
Ausgenommen sind Jahresmieter und Eigentümer. Diese dürfen auf Ihrem beschrifteten Parkplatz Velos, Mofas, Motorräder etc. abstellen.
- 5.5 Es ist untersagt den Parkplatz als Lager zu nutzen (Reifen, Skis und andere Waren).

### Art. 6: Wegschaffen des Fahrzeuges - Verwahrung

In Anlehnung an Art. 17 der EVzSVG (sGs 711.1) werden vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr erschweren oder gefährden (z.B. ausserhalb der Parkfelder abgestellt) oder die trotz beschildertem Parkverbot abgestellt werden, ohne Verwarnung auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt. Die Kosten betragen mindestens CHF 400.-. Bis zur Bezahlung der verfallenen Gebühren macht die Gemeinde Arosa vom Retentionsrecht gebrauch; mithin wird der Standort des entfernten Fahrzeugs erst bekannt gegeben, nachdem die verfallenen Gebühren bezahlt sind.

### Art. 7: Sicherheit

- 7.1 Das unnötige und unberechtigte Verweilen im Parkhaus ist untersagt. Insbesondere verboten ist auch das Übernachten im Auto (Bussenkatalog der Gemeinde Arosa, Art. 16, Busse bis zu CHF 50.--), das Zurücklassen von Kindern und Tieren, das Lagern von Waren, das Reparieren und Waschen von Autos etc., die Ausführung von Servicearbeiten, sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren.
- 7.2 Das Rauchen ist im ganzen Parkhaus/Gebäude verboten!
- 7.3 Bei Sicherheitskontrollen sind die Benutzer gehalten ihren Ausweis sowie gegebenenfalls die Dauerparkkarte vorzuweisen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

### Art. 8: Feuer und andere Gefahren

- 8.1 Im Falle von Feuer oder anderen Gefahren, muss das Parking zu Fuss verlassen werden. Zudem sind die Feuerwehr (Telefon 118) sowie der Parkhauswart (Telefon 081 377 07 33) zu verständigen.
- 8.2 Im Notfall ist dem Parkingpersonal, der Feuerwehr und/oder der Polizei Folge zu leisten.

### Art. 9: Ein- und Ausfahrt

- 9.1 Einfahrt  
Die Einfahrts-Schranken in den Parkhäusern oder der Parkanlage öffnen sich:  
a. durch Ziehen eines Einzel-Tickets am Ticket-Ausgabe-Automat  
b. oder durch Einschieben einer Dauerkarte/Käuferkarte
- 9.2 Ausfahrt  
Die Ausfahrts-Schranken in den Parkhäusern oder der Parkanlage öffnen sich:  
a. durch Einschieben des Einzel-Tickets, nachdem die Gebühr zuvor bei den automatischen Kassen entrichtet wurde. Nach dem Einschieben wird das Ticket eingezogen, um die Ausfahrt für das Fahrzeug freizugeben.  
b. oder durch Einschieben einer anerkannten, persönlichen Dauerkarte/Käuferkarte des Benutzers.

### Art. 10: Parkgebühren

- 10.1 Für das Parkieren in den Parkhäusern Arosa wird eine Gebühr erhoben, die sich nach den geltenden Tarifen richtet. Diese sind an den automatischen Kassen angeschlagen.
- 10.2 Benützer der Kurzzeitparkplätze (bis 1 Monat) haben vor der Wegfahrt an einer der automatischen Kassen die Parkgebühr zu bezahlen; es werden keine Ausnahmen bewilligt. Die Parkgebühr kann nicht vorausbezahlt werden. Die Ausfahrtszeit zwischen Bezahlung und Ausfahrt beträgt maximal 30 Minuten.
- 10.3 Bei einer nicht ordnungsgemässen Ausfahrt (z. B. „Nachfahren“ bei offener Schranke) wird neben dem ordentlichen Parkentgelt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 120.-- fällig. Die Gemeinde Arosa behält sich zudem das Recht vor, Strafanzeige zu erheben. Erhebt die Gemeinde Arosa Strafanzeige, erhöht sich das Bearbeitungsentgelt entsprechend dem zusätzlichen Aufwand.
- 10.4 Die Parkgebühren für Dauermieter (ab 1 Monat) sind bei den entsprechenden Stellen im Voraus zu bezahlen. Es werden Monats-, Saisons- und Jahreskarten ausgestellt. Für die Dauerparkkarte/Schlüssel wird ein Depot erhoben.



## Gemeinde Arosa

Parking  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 377 07 33  
n+41 79 958 93 29  
parkhaus@gemeindearosa.ch  
www.arosa-parking.ch

### Art. 11: Verlust des Parktickets

Der Benutzer, der kein Eingangsticket vorlegen kann, muss sich zu den automatischen Kassen der Parkings begeben und mittels Ruftaste den Parkhauswart kontaktieren. Er muss den Beweis für Datum und Uhrzeit seiner Ankunft im Parking erbringen.

Für verlorene Parktickets ist zusätzlich zur Parkgebühr eine Umtriebs Entschädigung von CHF 50.-- zu entrichten. Die allenfalls geleistete Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

### Art. 12: Verkauf von Parkplätzen (Eigentümer)

In den Parkhäuser Brüggli-Innerarosa und Sandhubel können Parkplätze gekauft werden. Bei Interesse kontaktieren Sie den Parkhauswart telefonisch (081 377 07 33) oder schriftlich per Mail: [parkhaus@gemeindearosa.ch](mailto:parkhaus@gemeindearosa.ch)

### Art. 13: Erreichbarkeit des Parkingpersonals

- 13.1 24h Erreichbarkeit des Parkhauswartes mittels Gegensprechanlage (Notruftaste) bei den Kassenautomaten oder unter 081 377 07 33. Schriftliche Benachrichtigungen unter [parkhaus@gemeindearosa.ch](mailto:parkhaus@gemeindearosa.ch).  
Internet: [www.arosa-parking.ch](http://www.arosa-parking.ch).
- 13.2 Entsprechende Ruftasten, die Sprechkontakt zum Betriebsleiterbüro im Parkhaus bzw. zur Notruf-Nummer herstellen, befinden sich an allen automatischen Kassen und an den Ein- und Ausfahrtsterminals.

### Art. 14: Plakate, Flugblätter

Die Parkings der Gemeinde Arosa sind Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen. Das Anbringen von Plakaten sowie das Verteilen von Flugblättern und anderen Dokumenten sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Parkhauswartes oder der Gemeindepolizei untersagt.

### Art. 15: Beschädigungen und Verschmutzungen am Gebäude oder Eigentum der Gemeinde

- 15.1 Beschädigungen und Defekte am Parkhaus und seinen Einrichtungen (Ein- und Ausfahrtschranken, automatische Kassen, Licht, Lüftungsanlagen etc) sind sofort mittels Gegensprechanlage bei den Kassenautomaten oder telefonisch unter der Nummer 081 377 07 33 zu melden. Nichtgemeldete Beschädigungen werden zusätzlich mit einer Umtriebs Gebühr von mind. CHF 250.-- bestraft
- 15.2 Nicht gemeldete Verschmutzungen aufgrund von Öl oder anderen Materialien, oder einer Beschädigung des Bodens durch durchdrehende Räder, welche zu grösseren Reinigungs- oder Reparaturarbeiten führen, werden zusätzlich mit einer Umtriebs Gebühr von mind. von CHF 250.-- bestraft.

### Art. 16: Haftung

- 16.1 Das Einstellen der Motorfahrzeuge erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzer. Jede Haftung der Gemeinde Arosa wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für Beschädigungen in folge Ungenügens oder Ausfall von technischen und baulichen Parkhausanlagen, sowie Beschädigung durch Dritte und durch Elementar-Ereignisse. Weiter ist die Haftung für Diebstahl von und aus Fahrzeugen ausgeschlossen.
- 16.2 Vor dem Verlassen des Fahrzeugs muss sich der Lenker versichern, dass die Handbremse angezogen und der Motor abgestellt ist. Die parkierten Fahrzeuge müssen abgeschlossen werden.
- 16.3 Bei Unfällen mit verletzten Personen oder mit Sachschaden an Fahrzeugen oder Einrichtungen, besteht die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes.

### Art. 17: Strafbestimmungen

- 17.1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, werden gestützt auf Art. 10 des Übertretungsstrafgesetzes, mit Busse bestraft.
- 17.2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über den Strassenverkehr. Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt auf Anzeige der Polizei oder der Organe des Parkhauses.

GEMEINDE AROSA

Der Parkhauswart

### Anhänge zum Parkhausreglement

- Anhang 1, Parkordnung für Motorräder
- Anhang 2, AGB für Eventtickets



## Gemeinde Arosa

Parking  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 377 07 33  
n+41 79 958 93 29  
parkhaus@gemeindearosa.ch  
www.arosa-parking.ch

# Parkordnung für Motorräder

## Anhang 1, des Parkhausreglements Arosa

### Art. 1: Parkanweisung

- 1.1 Motorräder dürfen nur von April bis Oktober oder zu den signalisierten Jahreszeiten abgestellt werden.
- 1.2 Motorräder sind nur im Parkhaus Ochsenbühl, innerhalb der speziell bezeichneten Parkfelder erlaubt.  
Ausgenommen sind Jahresmieter und Eigentümer. Diese dürfen auf Ihrem beschrifteten Parkplatz Velos, Mofas, Motorräder etc. abstellen.
- 1.3 Es ist untersagt Motorräder ohne Nummernschilder abzustellen.
- 1.4 Die Motorräder dürfen nicht abgedeckt werden.
- 1.5 Es ist untersagt den Parkplatz als Lager zu nutzen.
- 1.6 Insbesondere verboten sind das Reparieren und Waschen von Motorrädern, die Ausführung von Servicearbeiten, sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren.

### Art. 2: Parkdauer und Gebühren

- 2.1 Für das Parkieren von Motorrädern wird keine Gebühr erhoben.
- 2.2 Die Maximalparkdauer ist auf 3 Wochen beschränkt.
- 2.3 Das Parkieren von Motorrädern kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt, sowie der Bewilligungspflicht und/oder der Gebührenpflicht unterstellt werden.

### Art. 3: Allgemeines

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet Ordnung zu wahren.
- 3.2 Im Allgemeinen gelten die Vorschriften des Parkhausreglements.

GEMEINDE AROSA

Der Parkhauswart



## AGB für Eventtickets

### Anhang 2, des Parkhausreglements Arosa

#### Einleitung

Ein Event- oder Kongressticket ist ein spezielles Ticket, welches während einem vorprogrammierten Zeitraum gültig ist. Es gestattet dem Benutzer während dieser Zeit das Parkhaus ohne zu bezahlen zu benutzen. Die Gebühr wird vom Besteller vorausbezahlt.

Nach Ablauf des programmierten Zeitraums, wird das Ticket kostenpflichtig. Es muss am Kassenautomaten entwertet werden. Die Nachzahlgebühr wird gemäss geltendem Tarifplan Kurzzeitparking erhoben.

#### Art. 1 Ticketarten

- a 1x Ausfahrtsticket
- b Unbegrenzte Ein- und Ausfahrten während der Gültigkeit (ähnlich Mieter)

#### Art. 2 Bestellwesen

- 2.1 Aufträge sind mind. 4 Wochen vor dem Anlass zu bestellen. Bestellungen die später eintreffen können nicht berücksichtigt oder abgelehnt werden.
- 2.2 Bestellungen können nur von befugten Personen mittels Login bestellt werden ([www.arosa-parking.ch/shop](http://www.arosa-parking.ch/shop)). Alle anderen Bestellungen sind ungültig und werden nicht ausgeführt.
- 2.3 Bei der Bestellung ist die Ticketzone für die 1. Benutzung anzugeben. Danach werden die Tickets je nach Angabe in der Zone "Innerhalb" oder "Ausserhalb" programmiert. Bsp.: Bei Programmierung für Zone "Innerhalb" muss sich der Benutzer im Parkhaus befinden, da sonst mit dem Eventticket keine Ausfahrt resp. Einfahrt gewährt wird! Nach der ersten Benutzung stellen sich die Tickets automatisch auf die jeweilige (logische) Zone ein.
- 2.4 Es kann zwischen „freiem Parkieren“ und „beschriftetem Parkieren“ gewählt werden.
- 2.5 Die Mindestbestellmenge bei „beschriftetem Parkieren“ beträgt 10 Stück.

#### Art. 3 Verfügbarkeit

- 3.1 Je nach Saison können keine Parkplätze angeboten/garantiert werden. Anfragen können ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.2 Im Parkhaus Brüggli können aus organisatorischen Gründen nur „1x Ausfahrtstickets“ bestellt werden.

#### Art. 4 Ablauf

- 4.1 Das Ticket ist nur während des vereinbarten/bestellten Zeitraums gültig (Datum- und Uhrzeitangabe). Nach Ablauf dieses Zeitraums, wird eine Nachzahlgebühr gem. geltendem Tarifplan Kurzzeitparking erhoben. Diese kann am Kassenautomat bezahlt werden.
- 4.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Ticketbenutzer über die Funktion des Tickets aufzuklären (Handling bei Ein- und Ausfahrt).

#### Art. 5 Abrechnen

- 5.1 Nicht gebrauchte Tickets können bis innerhalb 5 Arbeitstagen nach dem Event zurückgegeben werden.
- 5.2 Die Bezahlung erfolgt nach Ablauf dieser Frist mittels Rechnung an den Besteller.
- 5.3 Verrechnet werden nur die tatsächlich gebrauchten Tickets (bei „Parking mit Signalisation“ werden mindestens 10 Tickets verrechnet).

#### Art. 6 Allgemeines

- 6.1 24 Stunden Erreichbarkeit des Parkingpersonals unter +41 (0)81 377 07 33 oder mittels Notruftasten bei den Kassenautomaten.
- 6.2 Bei Ticketverlust wird ein Zuschlag (Umtriebs Gebühr) von CHF 50.-- verrechnet.
- 6.3 Bei grossem Mehraufwand unsererseits, infolge mangelnder Anweisung seitens des Bestellers an den Ticketbenutzer (Art 4.2), kann die Gemeinde Arosa eine Umtriebs Gebühr an den Besteller in Rechnung stellen.
- 6.4 Die Signalisation im Parkhaus übernimmt die Gemeinde Arosa. Allfällige benötigte Logos, Vorlagen, Bilder, Dokumente etc. des Events sind umgehend an das Parkingpersonal zu senden: [parkhaus@gemeindearosa.ch](mailto:parkhaus@gemeindearosa.ch).
- 6.4 Es gelten die Vorschriften des Parkhausreglements.



## Gemeinde Arosa

Parking  
Rathaus  
Postfach 165  
CH-7050 Arosa

t +41 81 377 07 33  
n+41 79 958 93 29  
parkhaus@gemeindearosa.ch  
www.arosa-parking.ch

# Parkordnung Elektro-Tankstelle

## Anhang 3, des Parkhausreglements Arosa

Dieser Anhang gilt als Ergänzung zum Parkhausreglement Arosa

### Art. 1: Parkanweisung

- 1.1 Es ist untersagt Fahrzeuge ohne Nummernschilder abzustellen.
- 1.4 Die Fahrzeuge dürfen nicht abgedeckt werden.
- 1.5 Es ist untersagt den Parkplatz als Lager zu nutzen.
- 1.6 Insbesondere verboten sind das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen, die Ausführung von Servicearbeiten.

### Art. 2: Parkdauer und Gebühren

- 2.1 Für das Parkieren von Fahrzeugen wird eine Parkgebühr erhoben.
- 2.2 Der Strombezug ist zurzeit kostenlos (Änderungen jederzeit möglich).
- 2.3 Die Maximalparkdauer auf den Elektroparkplätzen ist auf 8 Stunden beschränkt.

### Art. 3: Allgemeines

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet Ordnung zu wahren.
- 3.2 Sämtliche Defekte sind dem Parkingpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.3 Die Anlage wird Videoüberwacht
- 3.4 Im Allgemeinen gelten die Vorschriften des Parkhausreglements.

GEMEINDE AROSA

Der Parkhauswart